



Bekanntmachung zur Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2019	Seite 31
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“	Seite 32
Bekanntmachung der Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm Solarenergie der Stadt Verl	Seite 33

Bekanntmachung

zur Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ 2019

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 Folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Verl beabsichtigt, die Bindung der Menschen an ihre Heimat Verl zu fördern und beschließt die Auslobung eines „Heimat-Preises der Stadt Verl“ in folgender Abstufung:
1.Preis - 2.500 Euro, 2. Preis - 1.500 Euro, 3. Preis - 1.000 Euro.
2. Um die Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis der Stadt Verl“ können sich Vereine, Initiativen und Einzelpersonen bewerben, die sich in besonderer Weise für ihre Heimat Verl einsetzen,
 - indem sie deren Kultur oder Natur pflegen,
 - indem sie deren Geschichte erforschen oder vermitteln oder
 - indem sie sich um das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen in Verl bemühen.
3. Die Vereine, Initiativen und Einzelpersonen bewerben sich formlos schriftlich mit einer kurzen Beschreibung ihrer Leistungen bis zum 30. August 2019 bei der Stadt Verl um den „Heimat-Preis“.
4. Über die Auszeichnung mit dem „Heimat-Preis der Stadt Verl“ entscheidet als Jury der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Die Übergabe der Preise soll in einem geeigneten Rahmen erfolgen

Verl, 22.Mai 2019

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 96 „Wachtelweg“, wie folgt beschlossen:

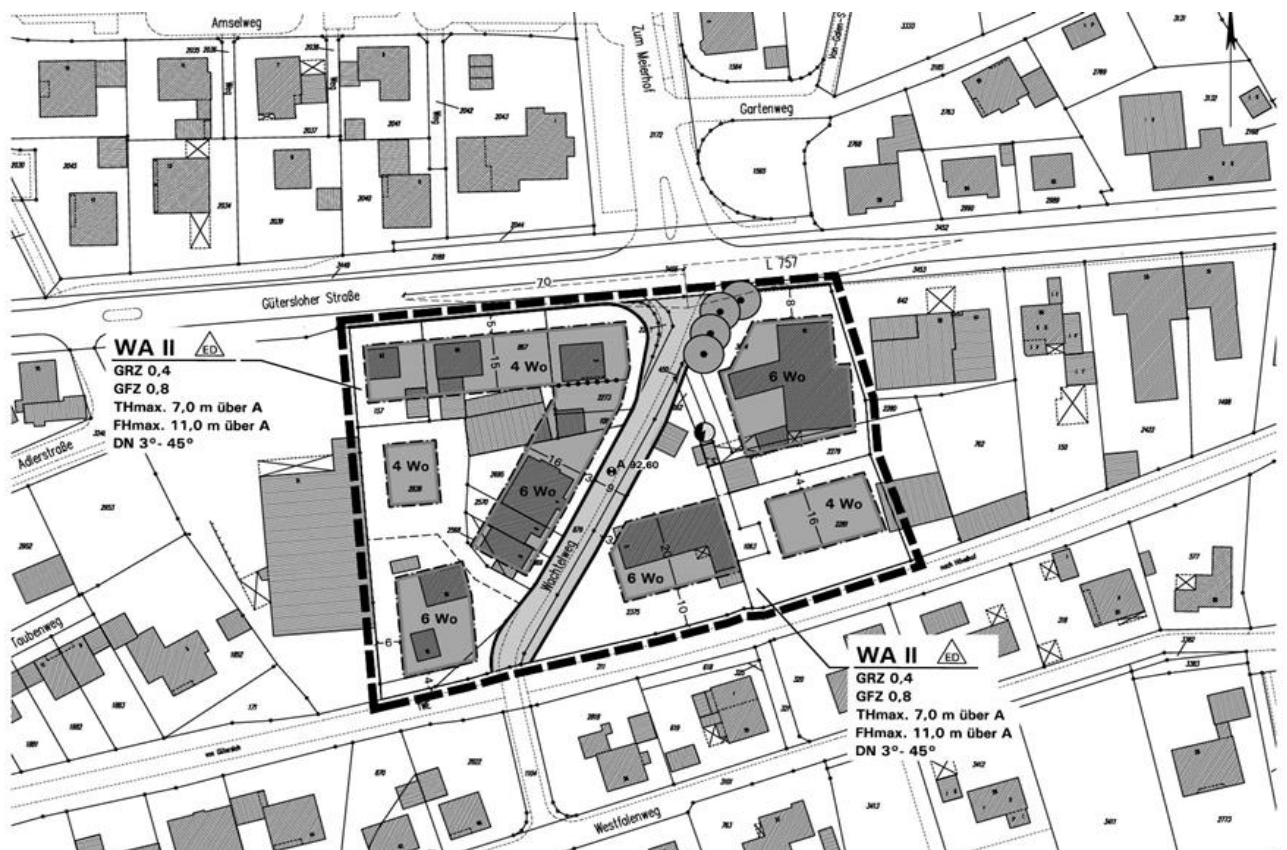
„Der Bebauungsplan Nr. 96 „Wachtelweg“ und die Begründung sind für die Dauer eines Monats gem. § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB ist durchzuführen.“

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 96 „Wachtelweg“ gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, in der Zeit vom 03.06.2019 bis zum 15.07.2019 im Rathaus Verl, Paderborner Str. 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Zeit kann der Bebauungsplan von jedermann eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt sowie Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Das zukünftige Plangebiet ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Gemarkung Verl, Flur 16, Flurstücke 2375, 1063, 1062, 2279, 2281 tlw. 879, 450, 3104, 2272, 2273, 1092, 2695, 2569, 2568, 2570, 2836, 157, 867 sowie 3190 tlw..



Verl, den 23.05.2019

Michael Esken
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm Solarenergie der Stadt Verl

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung vom 21.05.2019 folgende Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm Solarenergie der Stadt Verl beschlossen:

1. Förderzweck

- 1.1 Die Stadt Verl setzt mit der Förderung von Solaranlagen die Maßnahme 2.3 im Rahmen des Handlungsfelds 2 „Energieversorgung von Morgen“ des integrierten Klimaschutzkonzeptes um. Eine Steigerung der Anzahl von Solarenergieanlagen wird angestrebt, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential der ohnehin versiegelten Flächen auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen. Der Primärenergiebedarf bei der Energieversorgung von Ein- und Mehrfamilienhäusern soll durch die Förderung wesentlich verringert werden.
- 1.2 Gefördert wird die Installation von Anlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie zugehörigen Nutzgebäuden.
- 1.3 Die Abstufung der Zuwendungssumme bildet die sukzessive Verschärfung der primärenergetischen Anforderungen an Neubauten ab.

2. Förderempfänger

Förderempfänger kann jeder private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer von im Stadtgebiet Verl liegenden Wohngebäuden bis maximal vier Wohneinheiten sein. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer und Jahr im Stadtgebiet von Verl.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die auf privat genutzten Wohn- bzw. Nutzgebäuden installiert werden sollen.
- 3.2 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.
- 3.3 Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:
 - Vorhabenbeginn vor Eingang des Bewilligungsbescheides beim Antragsteller.
 - Vorhabenbeginn vor Ausstellung des Vor-Ort-Beratungsprotokolls laut Ziff. 3.5.
 - Erweiterungsmaßnahmen zu bestehenden Solaranlagen gleichen Funktionsprinzips (Solarthermie, Photovoltaik).
 - Maßnahme ist zur Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen erforderlich.
- 3.4 Für Solarthermieanlagen ist die BAFA-Liste der förderfähigen Anlagen maßgeblich. Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite sind nicht förderfähig (z. B. Schwimmbadabsorber).
- 3.5 Voraussetzung für eine Förderung ist eine einzelfallbezogene Vor-Ort-Energieberatung, vor der Durchführung der Maßnahme. Das Programm zur Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW „Energieberatung bei Ihnen zu Hause“, eine BAFA-Vor-Ort-Beratung oder gleichwertige Beratungsangebote erfüllen die Fördervoraussetzung. Der Beratungsbericht bzw. das Beratungsprotokoll ist zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- 3.6 Für die Installation effizienzsteigernder Techniken als Begleitmaßnahme kann eine zusätzliche Innovationsförderung gewährt werden. Die Begleitmaßnahme muss dabei die Gesamteffizienz der geförderten Anlage wesentlich verbessern, oder die Primärenergieeinsparung erhöhen. Der Zuschuss kann z.B. für die Installation folgender Techniken beantragt werden (ist aber nicht begrenzt auf diese): Stromspeicher, Wallbox für Elektrofahrzeuge, Kombination Dachbegrünung + Photovoltaik, Kombination Photovoltaik + Solarthermie, Solarthermie (heizungsunterstützend) + hydr. Abgleich.

4. Förderbeträge

- 4.1 Eigentümer laut Ziff. 2 können für die Installation einer Solaranlage auf ihrem Wohngebäude im Gebiet der Stadt Verl eine Förderung beantragen. Die Fördersumme ist auf einen Maximalförderbetrag begrenzt. Die Förderbeträge sowie der Maximalförderbetrag sind abhängig vom Datum des Bauantrags oder der Bauanzeige des Wohngebäudes.

Bauantrag/-anzeige	Solarthermie EUR/m ²	Photovoltaik EUR/kW _p	Maximalförderbetrag EUR
vor 01.02.2002	120	170	1900
vor 01.01.2009	110	150	1700
vor 01.01.2016	100	130	1500
nach 01.01.2016	90	110	1300

4.2 Innovationszuschuss

Für effizienzfördernde Begleitmaßnahmen laut Ziff.3.6, werden 25% der Kosten, jedoch maximal eine Summe von 500,00 Euro, als Innovationszuschuss gewährt.

5. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

5.1 Antragsunterlagen sind online unter <https://www.verl.de> oder im Rathaus beim Klimaschutzmanagement der Stadt Verl erhältlich. Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Beratungsbericht/-protokoll der Vor-Ort-Energieberatung (laut Ziff. 3.5)
- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Angebote von Handwerksbetrieben

5.2 Nach Installation der geförderten Anlage sind folgende Unterlagen dem Klimaschutzmanagement der Stadt Verl vorzulegen:

- Alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
- Zertifikat der Inbetriebnahme von thermischen Anlagen durch einen Fachbetrieb, bzw. Inbetriebnahmeprotokoll von Photovoltaik-Anlagen
- Ggf. Unternehmerbescheinigung und Nachweis über den hydraulischen Abgleich (s. Ziff.3.6)

5.3 Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 12 Monate nach der Bewilligung einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.

5.4 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (Ausnahme: vgl. Ziff.5.6).

5.5 Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Sofern die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung aller gestellten Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

5.6 Vorhaben die einen besonderen Vorbildcharakter aufweisen, können vorgezogen werden.

5.7 Mit dem Antrag wird das Einverständnis, zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Verl, erklärt. Die Stadt Verl muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

5.8 Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff.5.2, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides des Klimaschutzmanagements der Stadt Verl. Die Stadt Verl behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.

5.9 Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Verl. Es findet durch die Stadt Verl keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

6. Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall der/die Klimamanager/in und der/die Bürgermeister/in gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Verl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zum kommunalen Förderprogramm Solarenergie der Stadt Verl, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt laut Ziff. 7 in Kraft.

Verl, 22.05.2019

Michael Esken
Bürgermeister